

gefangenen durchzuführen, gehört zur Gewährleistung der erforderlichen Bedingungen im Lebensbereich der Strafgefangenen und ist auf die Einhaltung der Vorschriften auf den Gebieten der Ordnung, Sauberkeit und Hygiene u. ä. gerichtet. Entsprechende Regelungen zur Erfüllung dieser Pflicht der Strafgefangenen sind deshalb in den Hausordnungen bzw. Tagesablaufplänen der Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäuser enthalten.

6. Die in **Ziff. 5** fixierte Pflicht der Strafgefangenen geht von der Notwendigkeit aus, bei den Strafgefangenen solche bewußtseinsmäßigen Veränderungen herbeizuführen, die sie in die Lage versetzen, nach der Entlassung aus dem Strafvollzug ein verantwortungsbewußtes Leben zu führen. Die auf dieses Ziel gerichteten Anstrengungen sind nicht auf Einzelaktivitäten beschränkt, sondern umfassen alle Maßnahmen des Vollzuges. Die Mitarbeit der Strafgefangenen wird durch ihre aktive Einbeziehung in die Erziehungsarbeit gesichert und ist ein wesentliches Element der Gestaltung des Vollzuges auf den verschiedensten Gebieten, wie dies im §28 seinen Niederschlag findet. In ihrem Rahmen sind insbesondere die Maßnahmen der staatsbürgerlichen Erziehung und allgemeinen Bildung darauf angelegt, durch eine wirksame politisch-ideologische Einflußnahme auf die Bewußtseinsentwicklung auch durch solche Maßnahmen der Ausgestaltung der arbeitsfreien Zeit zu unterstützen, wie sie auch im späteren Leben zu einer sinnvollen Nutzung der Freizeit hinführen sollen. Die Entscheidung über eine Teilnahme und Mitarbeit der Strafgefangenen an diesen Maßnahmen kann natürlich nicht den Strafgefangenen selbst überlassen werden. Im Interesse der Erreichung der größtmöglichen Erziehungsergebnisse besteht deshalb die Pflicht der Mitarbeit der Strafgefangenen. Dieser Pflicht ist mit der bloßen Teilnahme an den Maßnahmen nicht Genüge getan. Gefordert wird eine aktive Mitarbeit, die durch deutlich erkennbare Aktivitäten der Strafgefangenen gekennzeichnet sein muß.
7. Die konsequente Einhaltung der Bestimmungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes gemäß **Ziff. 6** ist ein gesamtgesellschaftliches Anliegen, das unter den Bedingungen des Vollzuges einer Strafe mit Freiheitsentzug in erster Linie auch dem Schutz des Lebens und der Gesundheit der Strafgefangenen gemäß § 3 Abs. 4 dient.